



Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Hüniken

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

¹ Die Einwohnergemeinde Hüniken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ² und des Gemeindegesetzes ³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG



1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere (inkl. Mietvertrag) zu hinterlegen.



² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2. Datenschutz

§ 6 GG

§ 5

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 6

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission, den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.



3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde bzw. im Amtsanzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 9

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

³ Ist ein Behördemitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied eingeladen wird.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber drei, anwesend sind.



3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

§ 11

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 13

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

³ Die briefliche Stimmabgabe (Briefkasten Gemeindeschreiberei) vor einem Wahl- und Abstimmungssonntag ist bis jeweils Samstags, 19.00 Uhr möglich.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.



3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 16

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 17

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.



3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

§ 18

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 19

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

⁴ BGS 131.1; GG



a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 15'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

3.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz ⁵.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22

Der Gemeinderat zählt 3 Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 23

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen

- a) einmalige Ausgabe bis Fr. 15'000.- pro Jahr
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- total

⁵ BGS 131.1; GG



4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff GG

§ 24

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	3	2
b) Baukommission	3	-
c) Umwelt- und Kulturkommission	3	-
d) Flurkommission	3	-
e) Antennenkommission	3	-

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

4.2.1. Rechnungsprüfung

§§ 103 ff GG

§ 25

¹ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

² Die Revisionsstelle überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die aussenstehende Revisionsstelle.



4.2.2. Wahlbüro

§ 26

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte ⁶.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.3. Baukommission

§ 27

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz⁷ dem Baureglement⁸ sowie nach dem entsprechenden Gemeindeerlass.

4.2.4. Umwelt- und Kulturkommission

§ 28

Die Aufgaben der Umwelt- und Kulturkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung (Bund: Umweltschutzgesetz USG) und nach dem gemeindeinternen Reglement.

⁶ BGS 113.111 GpR

⁷ BGS 711.1; BauG

⁸ BGS 711.61; BauV



5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 29

¹ Beamte sind

- a) Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin
- b) Inventurbeamte / Inventurbeamtin
- c) Friedensrichter / Friedensrichterin

² Angestellte sind

- a) – Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin

³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 126 GG

§ 30

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

² Er/sie verfügt über eine Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000.- im Einzelfall.



5.3. Inventurbeamte oder Inventurbeamtin

§ 172 EG ZGB

§ 31

Der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin ist durch den Gemeinderat eingesetzt und nimmt die Aufgaben gemäss der Inventarisations - Verordnung⁹ wahr.

5.4. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 131 GG

§ 32

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

5.5. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 33

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin führt eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollsystem

§ 135^{bis} GG

§ 34

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

⁹ BGS 212.331; Inventarisations-Verordnung



² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2. Finanzplan

§ 138 GG

§ 35

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§ 139 ff GG

§ 36

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 15. November zu unterbreiten.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 37

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 15'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.3. Rechnungsprüfung

§ 155 ff GG

§ 38

Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes

¹⁰ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

¹⁰ BGS 131.1; GG



7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff GG

§ 39

¹ Die Einwohnergemeinde hat öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen und ist bei Zweckverbänden beigetreten.

² Diese Verträge und Zweckverbände sind im Anhang 1 zur Gemeindeordnung aufgelistet.

8. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

§ 40

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

⁴ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.



9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 41

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 2. Juni 2008 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§ 42

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hüniken beschlossen am 7. Dezember 2017.

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 13. Februar 2018.